Zollernalbkreis

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Rosenfeld - Marktgebührensatzung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 71 der Gewerbeordnung für Baden-Württemberg (GewO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 22.10.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1 Marktgebühren, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1. Für die Benutzung städtischen Markteinrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2. Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühr ist, wer einen Verkaufsplatz benutzt oder andere mit der Benutzung beauftragt. Als Benutzung ist auch anzusehen, wenn ein Benutzer den ihm zugeteilten Verkaufsplatz nicht oder nur teilweise benutzt, obwohl der Verkaufsplatz ihm während der ganzen Marktzeit zur Verfügung steht.
- 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4. Macht ein Benutzer von einem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrach, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- 2. Die Gebühr ist bei Zuteilung des Verkaufsplatzes mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenbemessung

Die Benutzungsgebühren werden nach der Frontlänge des Verkaufsstandes berechnet und auf volle Meter aufgerundet.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für folgende Märkte beträgt die Gebühr je angefangenen Meter Frontlänge:

Krämermärkte 2,50 €

Sondermärkte 8,00 € (Rosenfelder Rosenmarkt, Rosenfelder Weihnachtsmarkt)

§ 5 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat zur Ermittlung der Gebührenhöhe den Beauftragten der Stadtverwaltung, in der Regel dem Marktmeister, ungehindert Zugang zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Außer-Krafttreten

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Marktgebühren -Marktgebührenordnung- vom 23.04.1992 tritt außer Kraft.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 22.10.2015

Thomas Miller Bürgermeister